



TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.

Zertifizierungsprogramm

Nachhaltige Biomasse

nach

ISCC Zertifizierungssystem

(Stand: Mai 2025)

Vorwort

DIN CERTCO wurde 1972 vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V. gegründet, gehört heute zur TÜV Rheinland Gruppe und ist die Zertifizierungsstelle für die Ausstellung der DIN-Zeichen und weiterer Zertifizierungszeichen für Produkte, Personen, Dienstleistungen sowie Unternehmen auf der Basis von DIN-Normen und ähnlichen Spezifikationen. Aufgrund ihrer Unabhängigkeit, Neutralität, Kompetenz und langjährigen Erfahrung genießt DIN CERTCO im In- und Ausland hohes Ansehen.

Um die Funktionalität des Systems und unsere Kompetenz als Zertifizierungsstelle nachzuweisen, haben wir uns sowohl im freiwilligen als auch im gesetzlich geregelten Bereich von unabhängigen inländischen und ausländischen Stellen akkreditieren, zertifizieren bzw. anerkennen lassen. [Unsere Akkreditierungen](#).

Unsere Zertifizierungstätigkeit wird durch die Anerkennung als Zertifizierungsstelle durch die BLE und Zertifizierungsvereinbarungen mit dem Zertifizierungssystemhalter ISCC ermöglicht.

Dieses Zertifizierungsprogramm bildet neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO die Grundlage zur Zertifizierung von Produkten, welche unter die Erneuerbare Energien Richtlinie (EU) 2018/2001 fallen.

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell auf der Homepage von DIN CERTCO (<https://www.dincertco.tuv.com>) abgerufen werden.

Änderungen

Gegenüber dem Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Biomasse ISCC“ (2024-02) wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Anpassung der normativen Basis von REDII auf REDIII (renewable Energy Directive EU/2018/2001)

Frühere Ausgaben

Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Biomasse ISCC“ (2024-02)
Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Biomasse ISCC“ (2022-07)
Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Biomasse ISCC“ (2022-01)
Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Biomasse ISCC“ (2021-06)
Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Biomasse ISCC“ (2021-03)
Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Biomasse ISCC“ (2020-10)
Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Biomasse ISCC“ (2020-06)
Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Biomasse ISCC“ (2020-01)
Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Biomasse ISCC“ (2019-04)
Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Biomasse ISCC“ (2019-02)
Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Biomasse ISCC“ (2017-01)
Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Biomasse ISCC“ (2015-01)

INHALT

1	Anwendungsbereich	5
2	Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen.....	5
2.1	Allgemeines:	5
2.2	ISCC EU	5
2.3	ISCC PLUS	6
2.4	Weitere Dokumente	6
3	Anforderungen	7
3.1	Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe.....	7
3.1.1	Cross Compliance	7
3.1.2	ISCC EU.....	7
3.1.3	ISCC PLUS	7
3.2	Anforderungen an Ersterfasser (First Gathering Points)	7
3.2.1	ISCC EU.....	8
3.2.2	ISCC PLUS	8
3.3	Entstehungsbetriebe/Anfallstellen von Abfall und Reststoffen (Point of Origin for Waste and Residues)	8
3.3.1	ISCC EU.....	8
3.3.2	ISCC PLUS	8
3.4	Sammelstellen von Abfall und Reststoffen (Collection Points for Waste and Residues).....	8
3.4.1	ISCC EU.....	8
3.4.2	ISCC PLUS	8
3.5	Händler, Lagerhäuser und Warenlager (Trader and Storage Facilities).....	8
3.5.1	ISCC EU.....	8
3.5.2	ISCC PLUS	8
3.6	Konversionsanlagen (Processing Units)	9
3.6.1	ISCC EU.....	9
3.6.2	ISCC PLUS	9
3.7	Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen (Proofs of Sustainability (PoS), Sustainability Declarations)	9
3.7.1	ISCC EU.....	9
3.7.2	ISCC PLUS	9
3.8	Ausstellung von Nachhaltigkeitsteilnachweisen.....	9
3.8.1	ISCC EU.....	10
3.8.2	ISCC PLUS	10
3.9	Massenbilanzierung	10
3.9.1	ISCC EU.....	10
3.9.2	ISCC PLUS	10
3.10	Treibhausgas (THG) Berechnung	10
3.10.1	ISCC EU.....	10
3.10.2	ISCC PLUS	10
4	Auditierung.....	10

4.1	Allgemeines	10
4.2	Stichprobenwahl.....	10
4.2.1	ISCC EU.....	11
4.3	Auditarten.....	11
4.3.1	ISCC EU.....	11
4.3.2	ISCC PLUS	12
4.3.3	Sonderprüfung.....	13
4.4	Auditdurchführung.....	13
4.4.1	ISCC EU.....	13
4.4.2	ISCC PLUS	13
4.5	Auditbericht	14
5	Zertifizierung	14
5.1	Antrag auf Zertifizierung	14
5.2	Konformitätsbewertung	14
5.3	Zertifikat und Zeichennutzungsrecht.....	14
5.4	Veröffentlichungen (Schnittstellenverzeichnis)	14
5.5	Gültigkeit von Zertifikaten und Konformitätsbestätigungen	15
5.6	Re-Zertifizierung.....	15
5.7	Erlöschen des Zertifikats/der Konformitätsbestätigung	15
5.8	Änderungen/Ergänzungen	15
5.8.1	Änderung an der Prüfgrundlage.....	15
5.8.2	Änderungen im Zertifikatsumfang	15
5.9	Nicht-Konformitäten (Non-Conformities).....	15
5.10	Berichterstattung an ISCC und die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im ISCC EU System (nur zutreffen für ISCC EU)	16
6	Eigenüberwachung durch den Systemteilnehmer.....	16
7	ISCC Integrity Assessments.....	16

1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für Unternehmen, welche sich entsprechend den Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 und dem ISCC Zertifizierungssystem zertifizieren lassen möchten und enthält in Verbindung mit den unten genannten Dokumenten alle Anforderungen zur Durchführung von Zertifizierungsverfahren.

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm legt Anforderungen an die eingesetzten Rohstoffe sowie an die Qualitätssicherungssysteme der verarbeitenden, sammelnden oder handelnden Unternehmen, sowie an deren Prüfung, Überwachung und Zertifizierung fest.

2 Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Prüfung und Zertifizierung bilden die nachstehend aufgeführten Dokumente. Bei datierten Verweisen gilt nur die in Bezug genommene Fassung. Bei undatierten Verweisen gilt die jeweils aktuelle Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments einschließlich aller Änderungen.

- dieses Zertifizierungsprogramm
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO
- die Prüfungs-, Registrierungs- und Zertifizierungsordnung von DIN CERTCO
- die dazugehörige Gebührenordnung von DIN CERTCO

2.1 Allgemeines:

EU/2018/2001	Erneuerbare Energien Richtlinie
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
Biokraft-NachV	Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen (Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung)
BioSt-NachV	Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung)
BioSt-NachVwV	Verwaltungsvorschrift Biomassestrom- Nachhaltigkeitsverordnung
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz

2.2 ISCC EU

ISCC EU 102 - Governance
 ISCC EU 103 - Requirements for Certification Bodies and Auditors
 ISCC EU 201 - System Basics
 ISCC EU 202 - Sustainability Requirements
 ISCC EU 202-1 - Agricultural Biomass: ISCC Principle 1
 ISCC EU 202-1 – Agricultural Biomass: ISCC Principle 1
 ISCC EU 202-2 - Agricultural Biomass: ISCC Principle 2-6

ISCC EU 202-5 - Waste and Residues
ISCC EU 203 - Traceability and Chain of Custody
ISCC EU 204 - Risk Management
ISCC EU 205 - Greenhouse Gas Emissions
List of material eligible for ISCC EU certification

2.3 ISCC PLUS

- - ISCC PLUS System Document
 - ISCC EU 203 – Traceability and Chain of Custody (v4.0, 01 July 2021)
 - ISCC EU 202-4 –Forest Biomass: ISCC Principles 2-6 (v1, valid from 01 March 2023)
 - Add- on ISCC PLUS 202-03 - SAI Gold
 - Add- on ISCC PLUS 205-01 - GHG Emissions
 - Add- on ISCC PLUS 205-02 - Consumables
 - Add- on ISCC PLUS 205-03 - Non GMO food feed
 - Add- on ISCC PLUS 205-04 - Non GMO technical markets
 - Add- on ISCC PLUS 205-06 - Electricity and Heat from Biogas Plants
 - Add- on ISCC PLUS 202-07 - Low ILUC-Risk Feedstock Certification
- List of material eligible for ISCC PLUS certification

2.4 Weitere Dokumente

ISCC Guidance Documents

ISCC Guidance Document: Waste and Residues from Palm Oil Mills
ISCC Guidance Document: Wastewater from ship transport
ISCC Guidance Document 202-9: Guidance for Algae Cultivation
ISCC Guidance Document 201-5: Independent Smallholders
ISCC Guidance Document 203-01: Co-Processing Requirements
ISCC Guidance Document 201-6: Certification Process for wild collection of Shea
ISCC Guidance Document 201-1: Deliveries of Biofuels to Japan
ISCC Guidance Document 260-01: Short Rotation Coppice (SRC)

Zusätzlich für ISCC EU und ISCC PLUS:

- ISCC 251-02 General Terms of Certification
- ISCC Document 208 “Logos and Claims
- ISCC fees
- ISCC System Updates (<https://www.iscc-system.org/process/iscc-documents-at-a-glance/iscc-system-updates/>)

3 Anforderungen

Die Anforderungen an Unternehmen gelten entlang der gesamten Biomassekette. Darin einbezogen sind ab dem Erzeuger (landwirtschaftlicher Betrieb) oder der Anfallstelle (Erstinverkehrbringer) alle Unternehmen aus Verarbeitung, Sammlung und Handel nachhaltiger Biomasse.

Als nachhaltige Biomasse gilt hier flüssige Biomasse, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zur Erzeugung von Strom eingesetzt wird, entsprechend den Anforderungen der BioSt-NachV, und flüssige oder gasförmige Kraftstoffe für den Verkehr, die aus Biomasse hergestellt werden, entsprechend den Anforderungen der Biokraft-NachV, bzw. Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe, die aus verschiedenen Arten von Biomasse gemäß Definition in Anhang V der Erneuerbare-Energien-Richtlinie erzeugt werden. Ebenfalls als nachhaltige Biomasse gilt hier Biomasse, welche aus Agrarrohstoffen sowie aus Abfall und Reststoffen erzeugt wurde, sofern die Anforderungen aus EU/2018/2001 erfüllt sind.

Unter ISCC PLUS können weitere nachhaltige Biomassearten zertifiziert werden.

Der Nachweis der Einhaltung dieser Anforderungen erfolgt in Form von Vor-Ort-Audits.

3.1 Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe

Landwirtschaftliche Betriebe, welche nachhaltige Biomasse in Verkehr bringen wollen, müssen nachweisen, dass diese nachhaltig erzeugt und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen hergestellt wurde.

3.1.1 Cross Compliance

In EU Ländern die Cross Compliance eingeführt, haben gilt für landwirtschaftliche Betriebe, die die Cross Compliance Kriterien durch offizielle Anerkennung der Cross Compliance erfüllen, dass diese nur nach den Anforderungen aus ISCC Principle 1 auditiert werden, welche über die EU Legislative hinausgehen. (vgl. ISCC 203 Traceability and Chain of Custody)

3.1.2 ISCC EU

Es gelten für ISCC principle 1 die Anforderungen aus ISCC EU 202-1 - Agricultural Biomass: ISCC Principle 1 und für ISCC principle 2-6 die Anforderungen aus 01.01.2022 ISCC 202-2 - Agricultural Biomass: ISCC Principle 2-6. Zusätzlich gilt ISCC EU 203 Traceability and Chain of Custody mit spezifischen Anforderungen in Abschnitt 3.4.1.

3.1.3 ISCC PLUS

Es gelten die Anforderungen aus ISCC PLUS System Dokument.

3.2 Anforderungen an Ersterfasser (First Gathering Points)

Ersterfasser sind für die Ermittlung von Herkunft, Qualität und Menge der Biomasse zuständig, welche sie vom landwirtschaftlichen Betrieb erhalten haben und als nachhaltige Biomasse in Verkehr bringen wollen.

3.2.1 ISCC EU

Es gelten die Anforderungen aus ISCC EU 203 Traceability and Chain of Custody mit spezifischen Anforderungen in Abschnitt 3.4.3.

Die Einstufung als First Gathering Point gilt ebenfalls für Sammler von landwirtschaftlichen Abfällen wie z.B. Ernterückstände (z.B. Stroh, Bagasse, Nussschalen).

3.2.2 ISCC PLUS

Es gelten die Anforderungen aus ISCC PLUS.

3.3 Entstehungsbetriebe/Anfallstellen von Abfall und Reststoffen (Point of Origin for Waste and Residues)

3.3.1 ISCC EU

Es gelten die Anforderungen aus ISCC EU 203 Traceability and Chain of Custody mit spezifischen Anforderungen aus Abschnitt 3.4.4, sowie die Anforderungen aus ISCC 201-5 Waste-and Residues.

3.3.2 ISCC PLUS

Es gelten die Anforderungen aus ISCC PLUS insbesondere Abschnitt 6.

3.4 Sammelstellen von Abfall und Reststoffen (Collection Points for Waste and Residues)

3.4.1 ISCC EU

Es gelten die Anforderungen aus ISCC EU 203 Traceability and Chain of Custody mit spezifischen Anforderungen aus Abschnitt 3.4.6. sowie die Anforderungen aus ISCC 201-5 Waste-and Residues.

3.4.2 ISCC PLUS

Es gelten die Anforderungen aus ISCC PLUS insbesondere Abschnitt 6.

3.5 Händler, Lagerhäuser und Warenlager (Trader and Storage Facilities)

3.5.1 ISCC EU

Es gelten die Anforderungen aus ISCC EU 203 Traceability and Chain of Custody mit spezifischen Anforderungen aus Abschnitt 3.4.7.

3.5.2 ISCC PLUS

Es gelten die Anforderungen aus ISCC PLUS.

3.6 Konversionsanlagen (Processing Units)

3.6.1 ISCC EU

Es gelten die Anforderungen aus ISCC EU 203 Traceability and Chain of Custody mit spezifischen Anforderungen in Abschnitt 3.4.8.

3.6.2 ISCC PLUS

Es gelten die Anforderungen aus dem ISCC PLUS System Document.

3.7 Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen (Proofs of Sustainability (PoS), Sustainability Declarations)

Nachhaltigkeitsnachweise (Proofs of sustainability und sustainability declarations) sind Dokumente, welche die Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen für eine Menge Biomasse bzw. Biokraftstoff zum Zeitpunkt der Ausstellung durch Systemteilnehmer denen keine weiteren Verarbeitungsstufen mehr folgen (außer Transport und Lagerung), belegen.

Die vom Systemteilnehmer ausgestellten Nachhaltigkeitsnachweise sind im Rahmen einer Pflichtübertragung innerhalb von 48 Stunden an die BLE zu übermitteln.

Eine Kopie aller erstellten Nachhaltigkeitsnachweise (proofs of sustainability) ist an DIN CERTCO zu senden (nnw-biomasse@dincertco.de).

Es gelten folgende Anforderungen an Nachhaltigkeitsnachweise.

3.7.1 ISCC EU

ISCC 203 Traceability and Chain of Custody Abschnitt 3.3.2 und 3.3.3.

3.7.2 ISCC PLUS

ISCC PLUS System Document Abschnitt 9.1

3.8 Ausstellung von Nachhaltigkeitsteilnachweisen

Für Teilmengen von flüssiger Biomasse bzw. Biokraftstoffen, für die bereits ein Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt worden ist, können auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers des Nachhaltigkeitsnachweises Nachhaltigkeitsteilnachweise ausgestellt werden.

Die vom Systemteilnehmer ausgestellten Nachhaltigkeitsteilnachweise sind im Rahmen einer Pflichtübertragung innerhalb von 48 Stunden an die BLE zu übermitteln.

Eine Kopie aller erstellten Nachhaltigkeitsteilnachweise ist an DIN CERTCO zu senden (nnw-biomasse@dincertco.de)

Es gelten folgende Anforderungen an Nachhaltigkeitsnachweise:

3.8.1 ISCC EU

ISCC 203 Traceability and Chain of custody 3.3.2 und 3.3.3.

3.8.2 ISCC PLUS

ISCC PLUS System Document Abschnitt 9.1

3.9 Massenbilanzierung

Für die Massenbilanzierung gelten die folgenden Anforderungen:

3.9.1 ISCC EU

ISCC 203 Traceability and Chain of Custody Abschnitt 4.4

3.9.2 ISCC PLUS

ISCC Plus System Dokument Abschnitt 9.4

3.10 Treibhausgas (THG) Berechnung

Für die Durchführungen der THG-Berechnungen gelten die im folgenden genannten Anforderungen:

3.10.1 ISCC EU

ISCC EU 205 – GHG Emissions für Systemteilnehmer im Bereich Abfall und Reststoffe gilt zusätzlich ISCC 201-5 Waste and Residues Abschnitt 4.2.

3.10.2 ISCC PLUS

Die THG Berechnung ist bei ISCC PLUS Zertifizierung freiwillig.

Siehe ISCC PLUS System Dokument Abschnitt 11 und Add-on 205-01: GHG Emissions

4 Auditierung

4.1 Allgemeines

Für die Durchführung der erforderlichen Audits als Grundlage für die Bewertung und Zertifizierung des Unternehmens bedient sich DIN CERTCO der von ihr anerkannten Auditoren.

Es gelten die Anforderungen aus ISCC EU 204 Audit Requirements and Risk Management für ISCC-EU-Zertifizierungen.

4.2 Stichprobenwahl

Der Stichprobenumfang der Überprüfung von Betrieben in der Biomasseversorgungskette hängt im ISCC System von der Art des Betriebes, der Registrierung und dem Risikofaktor ab

und ist in den Systemdokumenten ISCC EU 201-System Basics, ISCC 203 Traceability and Chain of Custody, ISCC EU 204 Risk Management für ISCC EU und PLUS Zertifizierungen geregelt.

„Supply chain“-Elemente: „First gathering point“, „Central Office“, „Collection Point“, Trader“ and „Processing unit“

- müssen grundsätzlich individuell auditiert werden.
- die Möglichkeit der Überprüfung als Teil einer Stichprobe besteht nicht.

„Supply chain“ - Elemente:

„Farm/plantation, Point of Origin, Warehouse/collecting point belonging to a first gathering point, Trader/warehouse belonging to logistic network“

- können entweder individuell auditiert werden,
- als Einzelunternehmen auditiert werden,
- im Rahmen einer Stichprobenüberprüfung, sofern sie als Gruppe registriert sind, auditiert werden.

4.2.1 ISCC EU

Für die Gruppenzertifizierung von „third party locations“ (wie z.B. landwirtschaftliche Betriebe, Anfallstellen und Lagern) gelten die Anforderungen entsprechend ISCC EU 203 Traceability and Chain of Custody 3.4 ff.

Grundsätzlich berechnet sich die Stichprobe wie folgt:

$$s = r * \sqrt{n}$$

s: Stichprobe

r: Risikofaktor

n: Gesamtanzahl der Gruppenteilnehmer

Die Stichprobe wird mit dem Risikofaktor multipliziert (Regular: 1, Medium: 1,5 or High: 2).

Es wird ab 1,05 auf die nächst höhere Zahl aufgerundet

(siehe hierzu ISCC EU 203 Traceability and Chain of Custody Kapitel 3.5.5)

4.3 Auditarten

ISCC Audits sind retrospektiv und konzentrieren sich auf Abläufe und Aussagen die innerhalb des vorhergehenden Zertifizierungszeitraumes gemacht wurden. Eine Ausnahme bildet das Zertifizierungsaudit (Erstaudit) eines Systemteilnehmers, da bei diesem eine retrospektives Audit der Ansprüche nicht möglich ist. Daher liegt der Focus dieses Audits in den Verfahren die benötigt werden um angemessen die ISCC Anforderungen einzuführen und anzuwenden.

4.3.1 ISCC EU

4.3.1.1 Zertifizierungsaudit (Certification Audits)

Das Zertifizierungsaudit dient der Feststellung, ob das Unternehmen den Anforderungen nach Abschnitt 3 dieses Zertifizierungsprogramms entspricht.

Für das ISCC EU System gelten die Anforderungen aus of ISCC EU 201 System Basics, ISCC EU 204 Risk Management.

4.3.1.2 Überwachungsaudit (Surveillance Audits)

Zertifizierungsstellen sind berechtigt Überwachungsaudits (z.B. zusätzliche Audits zu den jährlichen Audits) durchzuführen, wenn begründeter Zweifel an der Erfüllung der ISCC Anforderungen besteht oder um begründete Vorwürfe oder betrügerisches Verhalten nachzuweisen. Zertifizierungsstellen dürfen angekündigte und unangekündigte Überwachungsaudits zu jeder Zeit während des Zertifikatsgültigkeitszeitraums durchführen.

4.3.1.3 Überwachungsaudits nach Erstzertifizierung

Alle Systemteilnehmer müssen nach § 32 Kontrolle der Schnittstellen und Lieferanten (1) der Biokraft-NachV spätestens sechs Monate nach Ausstellung des ersten Zertifikates im ersten Jahr der Zertifizierung überwacht werden.

Nach ISCC EU 203 Traceability and Chain of Custody Chapter 3.4.10 sind Überwachungsaudits bei Hoch-Risiko-Lieferketten erforderlich. Dies sind Systemteilnehmer, die Materialien sammeln, verarbeiten, lagern oder handeln, welche für extra Förderung in einzelnen EU Teilnehmerstaaten geeignet sind (z.B. für double-counting). Dies betrifft Materialien wie Abfall und Reststoffe oder abfall- und reststoffbasierte Produkte. Hierbei müssen die Fristen der Biokraft-NachV eingehalten werden.

Nach ISCC EU 203 Traceability and Chain of Custody Chapter 3.4.10 ist ein zusätzliches Überwachungsaudit nach 3 Monaten (bevorzugt im vierten Monat) ist für „collecting points“ und „traders“ erforderlich, wenn sie mit Abfall und Reststoffen sowie nativem Pflanzenöl handeln.

Basis für die Entscheidung sind die Angaben, welche im Rahmen der Registrierung an ISCC gemeldet wurden. Die Korrektheit der Angaben wird im Rahmen des Erstaudits überprüft.

4.3.1.4 Stichprobenaudits (Group Auditing and Sampling)

Stichprobenaudits erfolgen nach ISCC EU 203 Traceability and Chain of Custody und ISCC EU 204 Risk Management für ISCC-EU-Zertifizierungen. (vgl. Abschnitt 4.2 dieses Zertifizierungsprogramms)

4.3.1.5 Re-Zertifizierungsaudit (Annual Audit)

Das Re-Zertifizierungsaudit wird vor Ablauf des Zertifikats durchgeführt und dient der Feststellung, ob die zertifizierten Unternehmen den Anforderungen weiterhin entsprechen und ggf. festgestellte Abweichung fristgerecht abgestellt wurden. Es folgt den Vorgaben von ISCC EU 201 System Basics.

4.3.2 ISCC PLUS

4.3.2.1 Zertifizierungsaudit

Für Zertifizierungsaudits im ISCC PLUS System gelten die Anforderungen ISCC Plus System Dokument Abschnitt 10.

4.3.2.2 Überwachungsaudit

In begründeten Fällen kann die Zertifizierungsstelle Überwachungsaudits in der Zertifikatslaufzeit vereinbaren um die Übereinstimmung mit den ISCC Vorgaben zu verifizieren. Diese Audits

dürfen bestimmte Aspekte der ISCC Vorgaben priorisieren siehe ISCC Plus System Dokument Abschnitt 10.

4.3.2.3 Stichprobenaudits

Stichprobenaudits erfolgen nach ISCC Plus System Dokument Abschnitt 12.

4.3.2.4 Re-Zertifizierungsaudits

Das Re-Zertifizierungsaudit wird vor Ablauf des Zertifikats durchgeführt und dient der Feststellung, ob die zertifizierten Unternehmen den Anforderungen weiterhin entsprechen und ggf. festgestellte Abweichung fristgerecht abgestellt wurden.

Es folgt den Vorgaben von ISCC Plus System Dokument Abschnitt 10.

4.3.3 Sonderprüfung

Eine Sonderprüfung findet

- auf zu begründende Veranlassung von DIN CERTCO
- auf schriftlichen Antrag Dritter, wenn für diese ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktgeschehens in wettbewerblicher oder qualitativer Art vorliegt

Art und Umfang einer Sonderprüfung werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit dem Auditor festgelegt.

Werden bei einer Sonderprüfung Mängel festgestellt, hat der Zertifikatinhaber die Kosten der Sonderprüfung zu tragen.

Werden bei Sonderprüfungen auf Antrag Dritter keine Mängel festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten der antragstellenden, dritten Stelle (dies trifft nicht zu wenn es sich bei der dritten Stelle um ISCC oder die BLE handelt).

4.4 Auditdurchführung

Die Auditdurchführung erfolgt entsprechend den Vorgaben des Zertifizierungssystems ISCC und unter Verwendung der ISCC Verfahrensanweisungen in Bezug auf Dauer und Auditinhalte.

Es gelten die Anforderungen aus:

4.4.1 ISCC EU

ISCC EU 201 – System Basics Chapter 4.2.

4.4.2 ISCC PLUS

ISCC Plus System Dokument Abschnitt 10

4.5 Auditbericht

Der Auditor teilt der Zertifizierungsstelle das Ergebnis des Audits in einem Auditbericht mit. Diese wird mit dem von ISCC zur Verfügung gestellten Audit Procedure System (APS) erstellt.

In Übergangsphasen in der Dokumentenanpassung von ISCC können GAP procedures erforderlich werden. Diese sind dann zusätzlich zum Auditbericht einzureichen.

5 Zertifizierung

5.1 Antrag auf Zertifizierung

Antragsteller sind die einzelnen Unternehmen innerhalb der Biomassekette.

Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller bei DIN CERTCO einzureichen:

- Antrag auf Zertifizierung mit rechtsverbindlicher Unterschrift

–

Der Vertrag wird für die Dauer der Zertifizierung abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch um eine weitere Zertifizierungslaufzeit, wenn und soweit der Kunde die Zertifizierungsbedingungen erfüllt, ohne dass der Kunde einen Re-Zertifizierungsantrag stellen muss.

Zusätzlich zum Antrag bei DIN CERTCO ist eine Registrierung bei ISCC erforderlich.

5.2 Konformitätsbewertung

Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen und den Ergebnissen der durchgeführten Audits führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch. Die Bewertung erfolgt durch eine Person, die nicht in den Evaluierungsprozess einbezogen war. Hierzu wird anhand der vorgeannten Dokumente und Informationen bewertet, ob die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms und der relevanten ISCC Dokumente erfüllt werden.

5.3 Zertifikat und Zeichennutzungsrecht

Nach erfolgreicher Prüfung und Konformitätsbewertung der eingereichten Antragsunterlagen stellt DIN CERTCO dem Antragsteller in Verbindung mit einer zugehörigen Registernummer aus. Systemnutzer der ISCC-DE-Zertifizierung erhalten ein Zertifikat bzw. eine Konformitätsbescheinigung.

Die Zeichennutzung wird im Dokument ISCC 208 Logos and Claims beschrieben.

5.4 Veröffentlichungen (Schnittstellenverzeichnis)

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell über die Homepage von DIN CERTCO www.dincertco.tuv.com unter Zertifikatinhaber und unter www.iscc-system.org abgerufen werden. Hersteller, Anwender und Verbraucher nutzen diese Recherchemöglichkeit, um sich über zertifizierte Unternehmen zu informieren.

Neben den Kontaktdaten des Zertifikatinhabers (Telefon, Telefax, E-Mail, Homepage) können dort auch die weiterführenden Informationen zum Geltungsbereich eingesehen werden.

Das Schnittstellenverzeichnis wird im Rahmen der Jahresmeldung an die BLE weitergeleitet.

5.5 Gültigkeit von Zertifikaten und Konformitätsbestätigungen

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von 1 Jahr. Der Gültigkeitszeitraum wird im Zertifikat angegeben.

5.6 Re-Zertifizierung

Soll eine Re-Zertifizierung erfolgen, so muss DIN CERTCO rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit des vorheriges Zertifikates ein aktueller positiver Auditbericht vorliegen. Auf Basis der eingereichten Unterlagen und dem aktuellen Auditbericht führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch.

5.7 Erlöschen des Zertifikats/der Konformitätsbestätigung

Mit Ablauf des Gültigkeitszeitraumes erlischt das Zertifikat in Verbindung mit der Registernummer sowie das Recht zur Verwendung des ISCC Logos, ohne dass es einer ausdrücklichen Mitteilung von DIN CERTCO bedarf.

Darüber hinaus kann das Zertifikat z. B. erlöschen, wenn:

- das Zertifikat vom Zertifikatinhaber missbräuchlich verwendet wird,
- die Anforderungen, die sich aus diesem Zertifizierungsprogramm oder ihrer begleitenden Dokumente ergeben, nicht erfüllt werden,
- die anfallenden Zertifizierungsgebühren nicht fristgerecht bezahlt werden,
- die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates nicht mehr gegeben sind.

Wird keine Fortsetzung der Zertifizierung gewünscht, so ist ebenfalls die Registrierung bei ISCC durch den Zertifikatinhaber zu kündigen.

5.8 Änderungen/Ergänzungen

5.8.1 Änderung an der Prüfgrundlage

Ändern sich die Prüfgrundlagen der Zertifizierung, so ist, sofern keine abweichende Übergangsregelung festgelegt wurde, innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung durch DIN CERTCO ein Antrag auf Änderung der Zertifizierung einzureichen und in der Regel nach 12 Monaten die Konformität mit der geänderten Prüfgrundlage durch Vorlage eines positiven Auditberichtes vorzulegen.

5.8.2 Änderungen im Zertifikatsumfang

Sofern unterjährig im Zertifikatsumfang von ISCC Änderungen geplant sind, so ist ein Antrag auf Änderung der Zertifizierung bei DIN CERTCO einzureichen.

DIN CERTCO prüft dann die Möglichkeit der Änderung des Zertifikatumfangs.

5.9 Nicht-Konformitäten (Non-Conformities)

Nicht-Konformität bedeutet die Nichterfüllung oder Verletzung von ISCC-Anforderungen durch einen Systemteilnehmer. Nichtkonformitäten werden auf der Grundlage ihrer Auswirkungen auf das ISCC-System klassifiziert. ISCC unterscheidet zwischen leichten, schweren und kritischen Nichtkonformitäten wie beschrieben in ISCC EU 201 4.2.3.

ISCC PLUS

Es geltendie Anforderungen aus ISCC PLUS.

5.10 Berichterstattung an ISCC und die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im ISCC EU System (nur zutreffen für ISCC EU)

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet den ISCC und die Behörde BLE über erstmalige oder erneute Zertifizierung mit Geltungsbereich, schwerwiegende Abweichungen und Zertifikatseinsatz zu informieren.

Ebenfalls ist die Zertifizierungsstelle verpflichtet die Behörde BLE über geplante Audittermine zu informieren.

6 Eigenüberwachung durch den Systemteilnehmer

Der Systemteilnehmer hat durch geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung dafür zu sorgen, dass die bei der Zertifizierung bestätigte Übereinstimmung mit den Anforderungen der vorgenannten Standards und dieses Zertifizierungsprogramms aufrechterhalten bleibt. Dies kann durch eine auf das Produkt oder die Produktion unmittelbar ausgerichtete werkseigene Produktionskontrolle (WPK) und darüber hinaus durch Maßnahmen im Rahmen eines Qualitätsmanagement-Systems (QM-System) gemäß der Normenreihe DIN EN ISO 9000 ff sichergestellt werden. Diese ist angemessen zu dokumentieren

Dies betrifft auch die Dokumentation und den Aufbau eines Reklamationswesens. Dieses hat u.a. den Umgang mit Reklamationen zu festgestellten Abweichungen von den Anforderungen des Zertifizierungsprogramms und der vorgenannten Standards zu regeln.

Es ist ISCC EU 102 Governance für ISCC-EU-Zertifizierungen zu beachten.

Entsprechende Aufzeichnungen sind auf Verlangen DIN CERTCO oder ihren Beauftragten vorzulegen.

7 ISCC Integrity Assessments

Zur Überprüfung der Arbeit der Zertifizierungsstellen führt ISCC in regelmäßigen Abständen bei einer Stichprobe der zertifizierten Unternehmen Nachaudits durch. Systemteilnehmer sind verpflichtet diese Assessments zuzulassen. Nähere Angaben dazu befinden sich im Dokument ISCC 103 Requirements for Certification Bodies and Auditors Abschnitt 4.9 und in ISCC 102 Governance Abschnitt 11.